

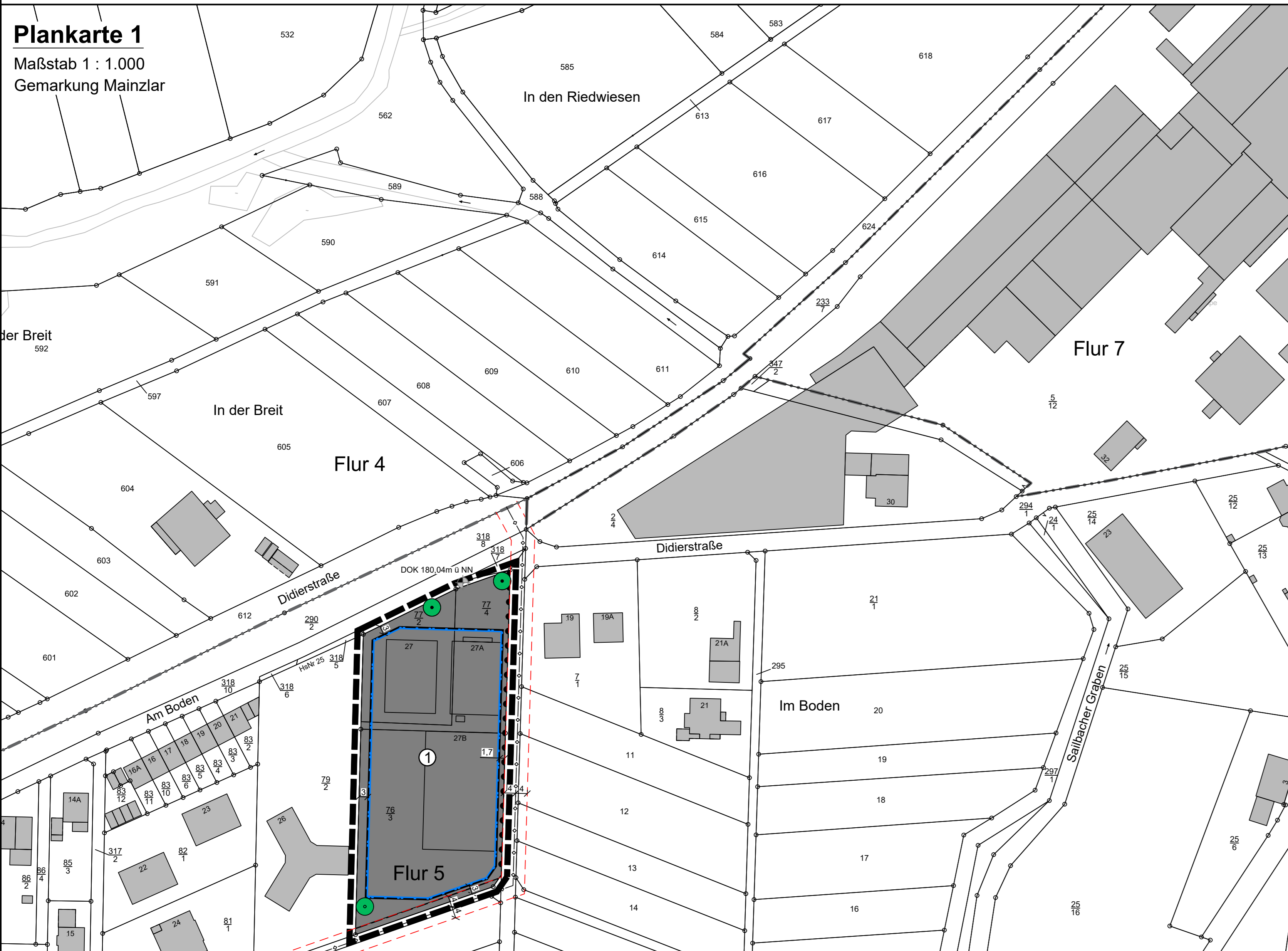
# Stadt Staufenberg, Stadtteil Mainzlar

## Bebauungsplan Nr. 3.4 "Im Boden"

### 2. Änderung im Bereich Firma Polymer

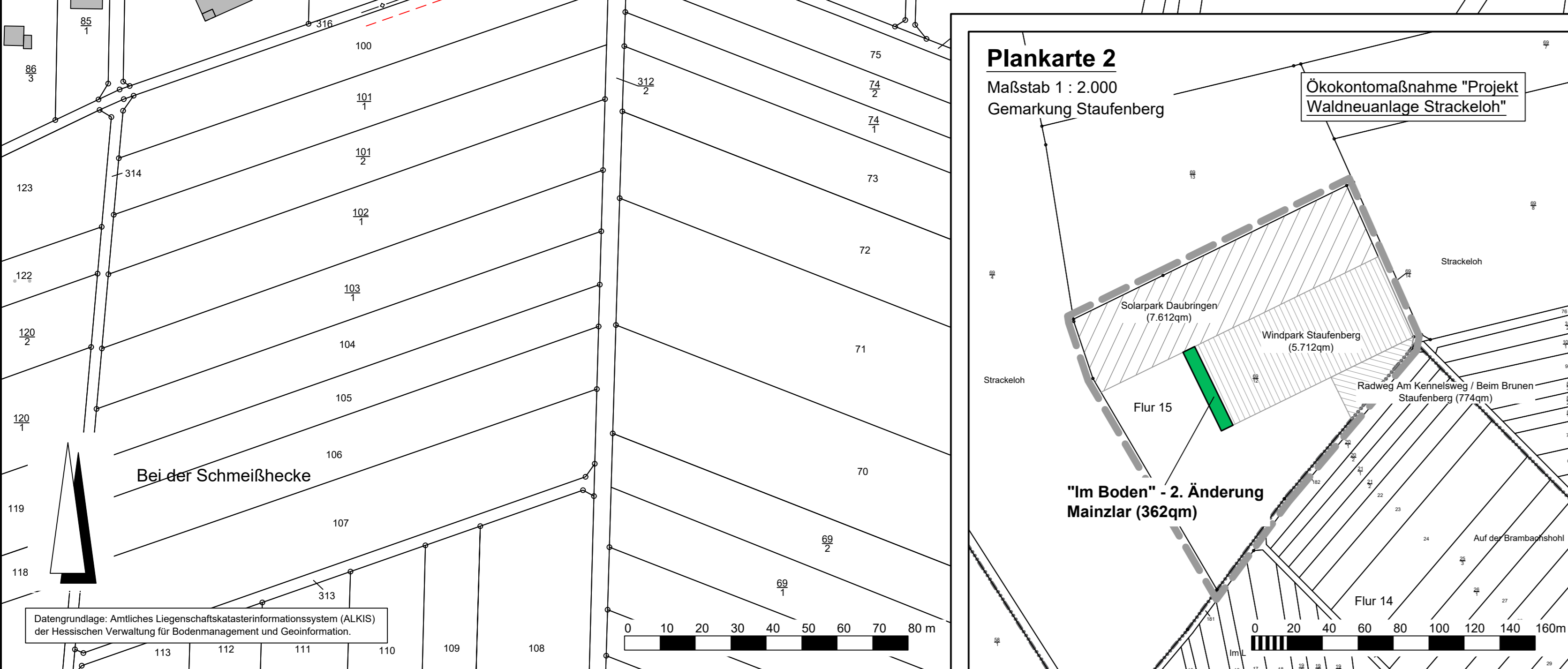
#### Plankarte 1

Maßstab 1 : 1.000  
Gemarkung Mainzlar



#### Plankarte 2

Maßstab 1 : 2.000  
Gemarkung Staufenberg



#### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348),  
BauNutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),  
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189),  
Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2025 (GVBl. 2025 Nr. 66),  
Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93).

#### Zeichenerklärung Katasteramtliche Darstellung

Flur 5  
Flurnummer  
Flurstücksnummer  
vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

#### Planzeichen

##### Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet

##### Maß der baulichen Nutzung

BMZ Baummassenzahl  
GRZ Grundflächenzahl  
FH Firsthöhe  
Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über NN Bezugspunkt, hier:  
FH Firsthöhe

##### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o offene Bauweise  
Baugrenze  
überbaubare Grundstücksfläche  
nicht überbaubare Grundstücksfläche

##### Verkehrsflächen

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; hier:  
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

##### Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Wasserversorgungsleitung des Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke mit Schutzstreifen

##### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Anpflanzung von Bäumen  
Erhalt von Bäumen

##### Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke zu belastende Flächen  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

##### Sonstige Darstellungen

DOK Höhenpunkt (Kanaldeckel Bestand) in m über Normalnull (NN)  
Bemaßung (verbindlich)

#### Nutzungsschablone

Nr.	Baugebiet	GRZ	BMZ	FH	Bauweise
1	GE	0,8	7,0	190,0 m	o

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

#### 1 Textliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

##### 1.1 Aufhebung der bisherigen Festsetzungen (§ 9 Abs. 8 BauGB)

Für den räumlichen Geltungsbereich gilt:  
Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3.4 „Im Boden“ (1987) sowie der 1. Änderung dieses Bereiches (2000) werden im Geltungsbereich der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.4 gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben und ersetzt.

##### 1.2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO)

1.2.1 Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe, sowie Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zugelassen. Ausnahmsweise zulässig sind nur solche Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbarem räumlichem und betrieblichem Zusammenhang mit produzierenden Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als insgesamt 200 m<sup>2</sup> Verkaufs- und Ausstellungsfläche haben.

##### 1.3 Zulässigkeit von Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 6 BauNVO)

1.3.1 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.3.2 Im Bereich des Schutzstreifens der Wasserversorgungsanlage des ZMW sind keine baulichen Anlagen zulässig.

##### 1.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) (Eingriffminimierung):

1.4.1 Garagenzufahrten, Pkw-Stellplätze, Hofflächen und Gehwege sind bei Neuanlage beispielsweise mit Schotterrasen, Rasenkammersteinen, Rasengittersteinen, wetzlugem Pflaster oder versickerungsfähigen Pflaster, also in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen, soweit kein Schadsstoffeintrag in das Grundwasser zu befürchten ist. Das auf Terrassen anfallende Niederschlagswasser ist seitlich zu versickern. Ausnahmsweise kann im begründeten Einzelfall (Betriebsicherheit, Belastungsfähigkeit, boden- und wasserschutzrechtliche Bestimmungen) hiervon abgesehen werden.

1.4.2 Für die Neugestaltung von Freiflächen gilt (ab Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes): Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Kunstrasen oder Vlies) sind zur Freiflächengestaltung unzulässig.

1.4.3 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zusammen mit vollständig gekapselten Leuchtgehäusen, die kein Licht nach oben emittieren, zu verwenden. (Hinweis: Die Lichtquellen dürfen keine Beleuchtung der östlich angrenzenden Grünstrukturen bewirken.)

1.4.4 Für die Neuerrichtung von Gebäuden gilt (ab Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes): Bei großflächigen transparenten Glasflächen, der Verwendung von stark reflektierenden Glasepoxen oder transparenten Brüstungen, jeweils 2,5 m<sup>2</sup> sind geeignete Maßnahmen (z.B. Verwendung von Strukturglas, nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft) zur Vermeidung einer Gefährdung für Vögel (z.B. Vogelschlag) zu treffen.

##### 1.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) (Platzhalter Ausgleich/Kompensation):

1.5.1 Plankarte 2, Flur 15, Flst.69/121w., Gemarkung Staufenberg

Fläche mit dem Entwicklungsziel: Waldneuanlage Strackeloh (Okokontomaßnahme)

Maßnahmen: Aus der Maßnahme werden 362m<sup>2</sup> der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Boden“ im Stt. Mainzlar zugeordnet. (Weitere Hinweise siehe Begründung).

##### 1.6 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1.6.1 Je 5 Stellplätze ist mindestens 1 standortgerechter Laubbau 2. Ordnung (STU 14-16cm) im Bereich der Parkplatflächen oder auf den angrenzenden Grünstreifen zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Siehe Artenliste 3.1. Bei Anpflanzungen außerhalb größerer Grünflächen(streifen) ist eine als Pflanzinsel anzulegende Baumscheibe mit mind. 6m<sup>2</sup> vorzusehen.

1.6.2 Für die Neuerrichtung von Gebäuden gilt (ab Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes): Je Hauptgebäude und Dachneigungen unter 10° sind die Dächer auf mind. 60% der Dachfläche extensiv zu begrünen.

##### 1.7 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern im Bereich des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

1.7.1 Die Zulässigkeit von Stützmauern auf den Grundstücksbereichen richtet sich nach den Vorgaben der Hessischen Bauordnung (HBO). Stützmauern und Gabionen sind dauerhaft mit Kletterpflanzen (siehe Artenliste 3.1) zu begrünen. Die Verkleidung von Stützmauern durch vorgesezte Trockenmauern ist zulässig.

#### 2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(Integrierte Orts- und Gestaltungsplanung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 HGO)

##### 2.1 Dachgestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HGO)

2.1.1 Die maximal zulässige Dachneigung beträgt 30°.

2.1.2 Die Zulässigkeit von Aufbauten aus Glas oder vergleichbaren Materialien und Solaranlagen bleibt unberührt.

2.1.3 Attiken (erhöhter Rand bei fachgeneigten Dächern) sind zulässig bis max. 1m über Firsthöhe.

2.1.4 Zur Dachendeckung sind nicht spiegelnde oder reflektierende Materialien in dunklen (anthrazit, schwarz, grau), hellen (weiß, grau) und roten Farbtönen (braun, ziegelrot, dunkelrot) sowie dauerhafte Begrünungen zulässig. Anlagen zur aktiven Nutzung von Solarenergie oder Photovoltaik sind ausdrücklich zulässig.

##### 2.2 Werbeanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 2 HGO)

2.2.1 Werbeanlagen (z.B. Pylone) sind nur am Ort der Leistung zulässig. Sie dürfen die Gebäudehöhe nicht überagen. Werbung auf den Dachflächen ist nicht zulässig. Bei Werbung auf freistehenden Schildern darf die max. zulässige Schriftgröße 1,5 m nicht überagen.

2.2.2 Folgende Werbeanlagen sind nicht zulässig:

- Werbeanlagen mit greller Farbgebung oder reflektierenden Materialien
- Werbeanlagen (einschl. Fahnen und Pylonen) auf Dachflächen
- Fremdwerbung ist unzulässig.
- Werbung mit Blink- und Wechselbeleuchtung
- Werbung an sich verändernden oder bewegenden Konstruktionen

##### 2.3 Fassadengestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 2 HGO)

2.3.1 Zulässig sind weiß, grau und helle gebrochene Farbtöne. Unzulässig sind großflächige und glänzende Baustoffe wie Kunststoffplatten, polierter und geschliffener Werkstein.

##### 2.4 Gestaltung von Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 3 HGO)

2.4.1 Es sind Laubstrauchhecken und offene Einfriedungen (bspw. Holzlaten in senkrechter Ausrichtung, Stabgitterzaun) bis zu einer Höhe von max. 2 m über Geländeerdekannte zzgl. nach innen abgewinkelten Überstulpschutz und nur in Verbindung mit einer Begrünung zu mind. 70% durch standortgerechte Laubstrauchhecken oder Kletterpflanzen (siehe Artenliste 3.1). Ein Mindestbodenabstand von 0,15 m ist einzuhalten.

2.4.2 Mauer-, Beton- und Mauersockel sind unzulässig. Köcher- oder Punktfundamente für Zaunelemente sind zulässig.

##### 2.5 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 HGO)

2.5.1 100 % der Grundstücksfreiflächen (= nicht überbaubare Grundstücksfläche laut GRZ inkl. GRZ II) sind als Garten, Pflanzbeet oder natürliche Grünfläche anzulegen. Davon sind mindestens 30% mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen und Bäumen zu bepflanzen. Es gilt ein Laubbau von je 20 m<sup>2</sup> ein Strauch je 4 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (siehe Artenliste 3.1). Die nach den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen zu pflanzenden Bäume (TF 1.7.1) sowie die bestehenden Bäume können bei Erhalt zur Anrechnung gebracht werden.

Bei Abgang sind gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hess. Nachbarrechtsgesetz wird verwiesen.

2.5.2 Stein-, Kies-, Spill- und Schottererschüttungen sind unzulässig. Davon ausgenommen ist der Spritzwasserschutz an Gebäuden. Dem Spritzwasserschutz dienen Hausumrandungen entsprechend dem jeweiligen Dachoberstand.

#### 3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

##### 3.1 Artenauswahl

###### Artenliste 1 (Bäume):

Acer campestre Felsenahorn	Obstbäume:
Acer platanoides Spitzahorn	Acer pseudoplatanus Bergahorn
Carpinus betulus Hainbuche	Fraxinus excelsior Esche
Quercus petraea Traubeneiche	Quercus robur Steileiche
Sorbus aria/intermedia Mehlbeere	Sorbus aucuparia Eberesche
Tilia cordata Winterlinde	Tilia platyphyllos Sommerlinde

###### Artenliste 2 (Sträucher):

Amelanchier ovalis Gemeine Felsenbirne	Malus sylvestris Wildapfel
Bauhus sempervirens Buchsbaum	Rhamnus cathartica Kriechhahn
Cornus sanguinea Roter Hartriegel	Ribes div. spec. Sauerstraucher
Corylus avellana Hasel	Rosa canina Hundrose
Esornymus europaeus Pfaffenkühlchen	Salix caprea Salweide
Fraxinus alba Faulbaum	Salix purpurea Purpurweide
Genista tinctoria Färbeginster	Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Ligustrum vulgare Liguster	Viburnum lantana Wolliger Schneeball
Lonicera xylosteum Heckenkirsche	Viburnum opulus Gemeiner Schneeball
Lonicera caerulea Heckenkirsche	

###### Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinbäume):

Amelanchier div. spec. Felsenbirne	Lonicera caprifolium Gartengeliebblüt
Calluna vulgaris Heidekraut	Lonicera nigra Heckenkirsche
Chamaenerion div. spec. Zierquast	Lonicera periclymenum Waldgeliebblüt
Cornus florida Blumenhartriegel	Magdala div. spec. Magdole
Cornus mas Kornelkirsche	Malus div. spec. Zierapfel
Deutzia div. spec. Deutzie	Philadelphus div. spec. Falscher Jasmin
Forsythia x intermedia Forsythie	Rosa div. spec. Rosen
Hamamelis mollis Zauberbaum	Spiraea div. spec. Spiree
Hydrangea macrophylla Hortensie	Weigela div. spec. Weigela

###### Artenliste 4 (Kletterpflanzen):

Aristolochia macrophylla Pfleflerwinde	Lonicera spec. Heckenkirsche
Clematis vitalba Wald-Rebe	Parthenocissus tricuspid. Wilder Wein
Hedera helix Efeu	Polygonum amiberti Kriechchen
Hydrangea petiolaris Kletter-Hortensie	Vitis rotifolia Blauer Wein
	Vitis vinifera Rebe

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.

##### 3.2 Stellplatzsatzung

Es gilt die zum Zeitpunkt des Bauantrages gültige Stellplatzsatzung der Stadt Staufenberg.

##### 3.3 Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

##### 3.4 RP Gießen Dez. 41.1 (Grundwasser, Wasserversorgung)

Sofern für das Vorhaben eine Grundwassererhaltung erforderlich wird, oder durch Tiefbauarbeiten ein Aufstauen, Absenken und Umleiten des Grundwassers bewirkt wird, ist hierfür ggfs. eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde erforderlich.

Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Erläuterungsskizzen hergestellt werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, ist die Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 WHG zu beachten.

Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Grundwasser unbeabsichtigt erschlossen wird, ist dies der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 2 WHG unverzüglich anzuzeigen.

##### 3.5 RP Gießen Dez. 41.4 (Vorsorgender Bodenschutz)

Eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme wird empfohlen, weitere Hinweise siehe Begründung.

Es wird auf die Beachtung des § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) hingewiesen.

Die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen vom Bodenmaterial sind in den §§ 6-8 BBodSchV enthalten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen und zu überwachen.

##### 3.6 Erneuerbare Energien

Auf das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) und die hierin enthaltenen Vorgaben für einen möglichst sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

##### 3.7 Verwertung von Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

##### 3.8 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise (Allgemein)

Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (Beginn der Brutzeit vom 1. März bis zum Ende der Brutzeit am 30. September) gemäß § 39 BNatSchG abzuhalten. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitlich vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Außerhalb der Brut- und Setzzeit sind Baumhöhlen vor Beginn von Rodungsarbeiten von einem Fachgutachter auf überwinternde Arten zu überprüfen.

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden Punkte zu beachten:

- a. Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Zeit von 01.03. bis 30.09. durchzuführen.
- b. Bestandsgebäude sind ganzjährig unmittelbar vor Durchführung von Bau-, Änderungs- und Abrissmaßnahmen durch eine qualifizierte Person daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind.

c. Bau-, Änderungs- und Abrissarbeiten sind generell außerhalb der Wochenarbeitszeit von Flademäusen (01.05. bis 31.07.) durchzuführen und durch eine qualifizierte Person zu begleiten.

d. Höhenbäume sind ganzjährig unmittelbar vor der Rodung / dem Gehölzrückschnitt durch einen Fachgutachter auf das Vorhandensein von geschützten Tieren zu überprüfen.

e. Gehölzrückschnitte und -rodungen sind außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09. durchzuführen.

Bei überbestimmter Vorgehensweise ist die Unter Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

#### Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13a BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am \_\_\_\_\_

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am \_\_\_\_\_

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am \_\_\_\_\_

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am \_\_\_\_\_

Die Bekanntmachungen erfolgten im \_\_\_\_\_

**Ausfertigervermerk:**  
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Staufenberg, den \_\_\_\_\_

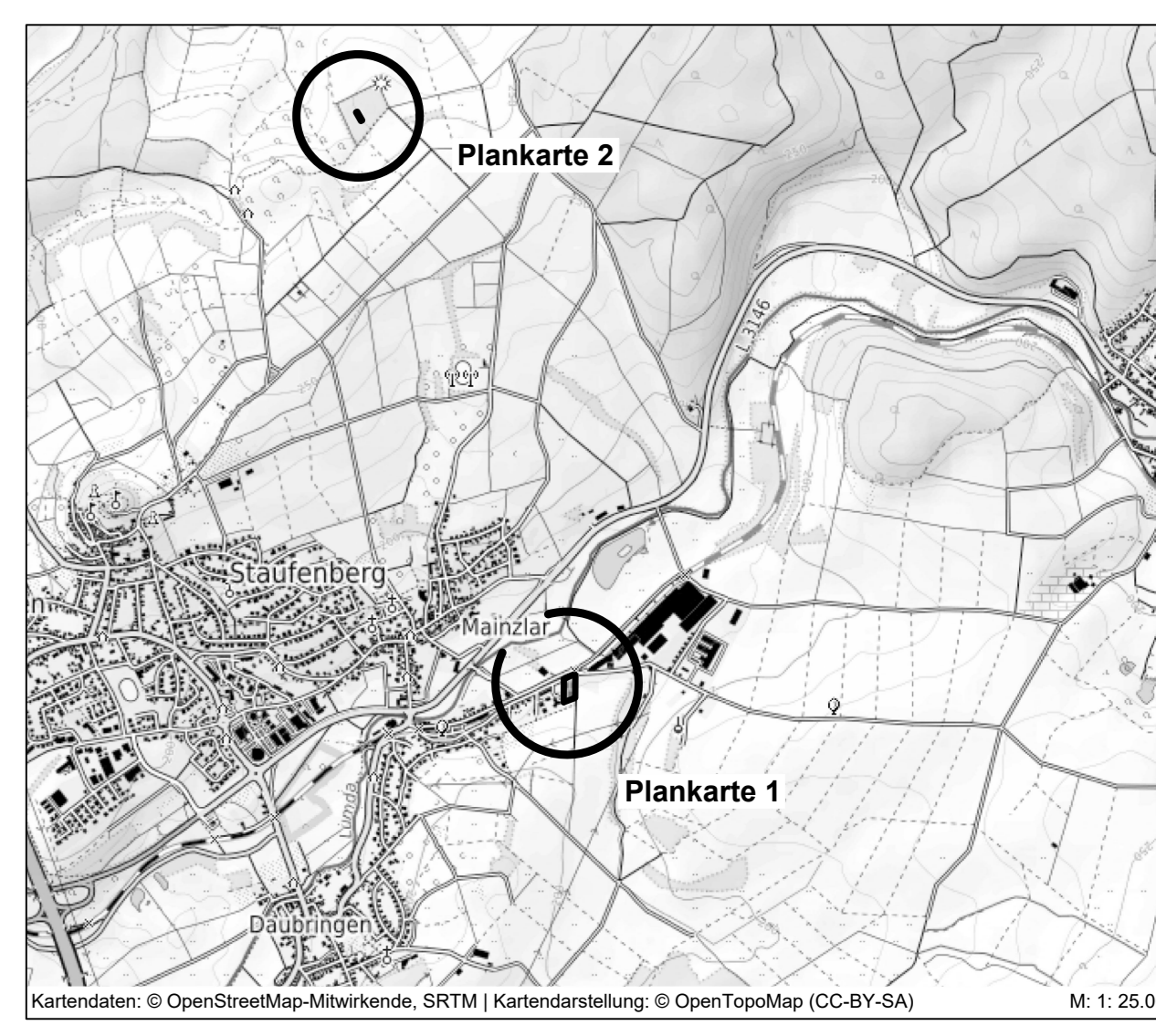
Bürgermeister \_\_\_\_\_

**Rechtskraftvermerk:**  
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: \_\_\_\_\_

Staufenberg, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister \_\_\_\_\_

Stadt Staufenberg, Stadtteil Mainzlar  
Bebauungsplan Nr. 3.4 "Im Boden"  
2. Änderung im Bereich Firma Polymer



Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung  
Im Nordpark 1 - 35435 Weltersberg | t +49 641 98441-22 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Stand: 08.01.2026  
30.04.2026  
22.06.2026

Entwurf

Projektleitung: Wolf  
CAD: Bell  
Maßstab: 1 : 1.000 / 2.000  
Projektnummer: 26-3156